

Satzung
über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Abgaben
der Gemeinde Kastorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral (GemHVO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kastorf vom 11.12.2014 folgende Satzung erlassen.

§ 1
Begriffsbestimmungen

- (1) Stundung ist das Hinausschieben des Fälligkeitstermins für die Erfüllung eines Anspruchs. Die Einräumung von Ratenzahlungen kommt einer Stundung gleich.
- (2) Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Erlass ist der teilweise oder vollständige Verzicht auf einen Anspruch.

§ 2
Stundung

- (1) Ansprüche der Gemeinde dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle sofortiger Einziehung in diese geraten würde.

- (2) Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren. Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist sowie der Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs festzulegen. Die Stundungsfrist soll regelmäßig einen Zeitraum von 12 Monaten, gerechnet ab Zeitpunkt der Gewährung, nicht überschreiten.
- (3) Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in dem Bescheid eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten wird.
- (4) Im Falle einer Stundung kann vom Schuldner eine angemessene Sicherheitsleistung bis zur Höhe des Anspruchs gefordert werden. Gestundete Beträge sind vom Schuldner in der Regel mit 6 v.H. jährlich zu verzinsen. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalls herabgesetzt werden, insbesondere wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde.

Von der Erhebung von Zinsen darf abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde.

Zinsen werden nur festgesetzt, wenn diese unter Verknüpfung mit § 31 GemHVO derzeit mehr als 25 Euro betragen. Abweichende andere gesetzliche Regelungen und insbesondere die Vorschriften für Forderungen nach der Abgabenordnung und dem Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein bleiben unberührt.

§ 3 Niederschlagung

- (1) Forderungen der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Beitreibung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners keine Aussicht auf Erfolg hat.
- (2) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Sie ist dem Schuldner nicht bekannt zu geben.
- (3) Von der Weiterverfolgung eines Anspruchs kann vorläufig abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse oder aus anderen in der Person des Schuldners liegenden Gründe vorübergehend keinen Erfolg haben wird und eine Stundung nicht in Betracht kommt (befristete Niederschlagung). Wenn dagegen feststeht, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. mehrmalige fruchtlos gebliebene Vollstreckung u. ä.) oder aus anderen in der Person des Schuldners liegenden Gründen dauernd ohne Erfolg bleiben wird, oder dass die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen, so darf die Verfolgung des Anspruchs unbefristet zurückgestellt werden (unbefristete Niederschlagung).
- (4) Über die befristete oder unbefristete niedergeschlagenen Beträge ist jeweils ein Verzeichnis bei der Amtskasse zu führen.
- (5) Die Einziehbarkeit der befristet niedergeschlagenen Forderungen ist von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Ein befristet niedergeschlagener Anspruch ist in dem Haushaltsjahr neu zur Erhebung anzuordnen, in dem der Anspruch aller Voraussicht nach kassenwirksam wird.
- (6) Unbefristet niedergeschlagene Ansprüche werden nicht verfolgt; die Einziehung dieser Ansprüche ist nur dann erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, die Erfolg versprechen.

§ 4 Erlass

- (1) Die Ansprüche der Gemeinde können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Eine besondere Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Ein Erlass ist auch dann möglich, wenn die Beitreibung des Anspruchs im Einzelfall zu einem offenbar unbilligen Ergebnis führen würde (objektive Unbilligkeit).
- (3) Eine Forderung kann außerdem erlassen werden, wenn die Kosten der Einziehung zu dem Betrag der Forderung in keinem angemessenen Verhältnis stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.

§ 5 Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit ergibt sich aus der Hauptsatzung der Gemeinde. Die dort aufgeführten Beträge beziehen sich jeweils auf eine erhobene Abgabenart, die innerhalb eines Haushaltsjahres zum Anordnungssoll gestellt wird. Über die darüber hinausgehenden Beträge beschließt die Gemeindevertretung im Sinne von § 27 Absatz 1 GO.

Der Bürgermeister überträgt die Anwendung dieser Satzung auf die Dienststellen der Amtsverwaltung.

- (2) Wendet die Amtsverwaltung die Satzung im Sinne von Absatz 1 Satz 4 an, ist spätestens mit dem Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung durch den Kämmerer zu berichten. Das Recht auf Akteneinsicht der Mitglieder der Gemeindevertretungen und zuständigen Fachausschüsse bleibt hiervon unberührt.
- (3) Forderungen in Insolvenzverfahren sind grundsätzlich und unabhängig von den Wertgrenzen der Hauptsatzungen befristet nieder zu schlagen.

§ 6 Privatrechtliche Ansprüche

Diese Satzung gilt entsprechend auch für privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde.

§ 7 Vermögenschaden

Mit dieser Satzung ergeht gleichzeitig „vorwegleitender“ Beschluss mit dem darauf verzichtet wird, einen Eigenanteil im Zuge einer Regulierung durch eine Vermögenschadenversicherung von einer Vertrauensperson abzufordern.¹

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde bzw. das Amt wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.

¹ Das Amt schließt für seine amtsangehörigen Gemeinden und Verbände sowie für das Amt selbst eine Vermögenschadenversicherung ab, die nicht Sach- oder Personenschäden, aber finanzielle Schäden absichert (= Vermögenschaden). Solche Schäden können durch Fehlentscheidungen und –handlungen von Vertrauenspersonen entstehen. Vertrauenspersonen sind nicht nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Lehr- und Aufsichtskräfte in Schulen und Kindertagesstätten und andere Personen im Aufgabenbereich der betreffenden Körperschaft.

Die Vermögenschadenversicherung soll von finanziellen Schäden, die in Kausalität zur Entscheidung oder Handlung stehen, freihalten. Vermögenschadenversicherungen sehen jedoch Eigenanteile der Versicherungsnehmer vor. Dieser beträgt bis zu 1.000,00 €. Ein solcher Eigenanteil ist im Falle der Regulierung von den Vertrauenspersonen nicht zu erstatten (vorausleitender Beschluss, vergl. dazu auch Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 26.05.2008, Az. 3 L 231/08).

§ 48 BeamStG i. V. m. § 199 BGB sowie § 3 (6) TVöD i. V. m. § 199 BGB bleiben hiervon unberührt.

- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kastorf, den 01.02.2015

GEMEINDE KASTORF
Der Bürgermeister
gez. Wiedenhöft

(Siegel)